

## **Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe Qualität der kirpag**

### **Präambel**

Zur Unterstützung der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements und der Standardisierung der Prüfung in den Rechnungsprüfungseinrichtungen der Gliedkirchen und der EKD hat die kirpag eine Arbeitsgruppe Qualität eingesetzt (vgl. III. 1. (2.) und VIII. 3. der Ordnung der kirpag).

### **§ 1 Aufgaben der Arbeitsgruppe Qualität**

(1) Neben der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements und der Standardisierung der Prüfung in den Rechnungsprüfungseinrichtungen nimmt sich die Arbeitsgruppe entsprechender Aufträge der Fachtagung der kirpag an.

(2) Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt im Wesentlichen durch die Entwicklung und Pflege eines Qualitätshandbuchs. Dies beinhaltet insbesondere:

- das Muster-Organisationshandbuch,
- die Richtlinien kirchlicher Prüfung,
- die Arbeitshilfen für die kirchliche Prüfung,
- einen gemeinsamen Wissenspool.

(3) Für die Freigabe und Verabschiedung der Arbeitsergebnisse gelten die Abläufe gemäß Anlage.

(4) Die Arbeitsgruppe berichtet der Fachtagung der kirpag.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Die Arbeitsgruppe Qualität besteht aus bis zu zehn von der Fachtagung der kirpag benannten Mitgliedern.

### **§ 3 Sprecher**

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Qualität wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Der Sprecher lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.

### **§ 4 Sitzungen**

(1) Die Arbeitsgruppe Qualität kommt in jedem Jahr zu mindestens zwei Sitzungen zusammen.

(2) Die Reisekosten werden von den Rechnungsprüfungseinrichtungen, denen die Mitglieder angehören, getragen.

(3) Zur Vorbereitung der Sitzungen sind dem Sprecher der Arbeitsgruppe bis drei Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin Tagesordnungspunkte zu benennen.

Zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe Qualität lädt der Sprecher der Arbeitsgruppe in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

(4) Beschlussvorlagen und sonstige Unterlagen, die wichtige Verhandlungsgegenstände betreffen, sind den Mitgliedern der Arbeitsgruppe vom Verfasser so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass Rückmeldungen an den Verfasser vor der Sitzung möglich sind. Die Rückmeldungen, insbesondere Änderungs- und Ergänzungswünsche, sind bis zu einer Woche vor der Sitzung an den Verfasser zu richten, damit dieser die Unterlage bis zum Sitzungstag redaktionell überarbeiten kann.

Die abschließende Beratung der Vorlagen erfolgt im Rahmen der Sitzungen der Arbeitsgruppe.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(6) Zu den Sitzungen wird ein Sitzungsprotokoll gefertigt, das in elektronischer Form verteilt wird. Die Protokolle werden den Mitgliedern der kirpag auf der Internetplattform kirpag.de zugänglich gemacht.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

(1) Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, gelten die Bestimmungen der Ordnung der kirpag entsprechend.

(2) Diese Geschäftsordnung gilt ab dem 01. März 2012.

# „Ergebnistypen“ der AG Qualität gestaffelte Inkraftsetzung

